



Absenzenregelung

Seit Beginn des Schuljahres 2003/04 ist ein Reglement in Kraft getreten, das Kurzurlaube mittels "Jokerhalbtagen" regelt.

Definition von Jokerhalbtagen

- ❖ Jokerhalbtage sind Unterrichtshalbtage, die von den SchülerInnen, mit dem Einverständnis ihrer Erziehungspflichtigen, ohne nähere Begründung frei genommen werden können.

Der Bezug von Jokerhalbtagen

- ❖ Alle Schülerinnen und Schüler jeder Altersstufe haben Anrecht auf den Bezug von vier Jokerhalbtagen pro Schuljahr.
- ❖ Jokerhalbtage können einzeln oder am Stück beansprucht werden.
- ❖ Mit dem vorgegebenen Formular muss der Klassenlehrperson, ohne Begründung, die Absenz mindestens eine Woche im Voraus angekündigt werden.
- ❖ Eine Freistellung vom Unterricht, nach Aufbrauchen der Jokerhalbtage, verlangt triftige Gründe, die von der Klassenlehrperson überprüft werden müssen (z.B. Todesfälle, unverschiebbare Arzttermine,...).
- ❖ Unterrichtsstoff, der durch Jokertage versäumt wird, ist von den betreffenden SchülerInnen selbstständig aufzuarbeiten.
- ❖ Versäumte Tests werden nachgeholt.
- ❖ In der ersten und in der letzten Woche eines Schuljahres dürfen keine Jokerhalbtage bezogen werden.
- ❖ An Unterrichtstagen mit speziellem Programm (Sporttage, Exkursionen, Schulreise, Theater, usw.) dürfen keine Jokerhalbtage bezogen werden.
- ❖ Bestehen in Spezialfällen Unklarheiten, ist der Schulleiter zu konsultieren.